



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Antrag** der Abgeordneten **Christian Flisek, Doris Rauscher, Horst Arnold, Klaus Adelt, Inge Aures, Michael Busch, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann SPD**

Drs. 18/6174, 18/8917

### **Bericht über praktische Probleme der forensischen Unterbringung**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, über die nachfolgenden praktischen Probleme der forensischen Unterbringung zu berichten:

1. Mit welchen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten werden in Bayern Personen unterstützt, die nach Ablehnung eines Antrags auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aus dem Gerichtssaal in die Freiheit entlassen werden, um eine Verschlechterung ihres Krankheitsbildes und eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden?
2. Wie ist der Bestand und welche Einrichtungen des betreuten Wohnens für psychisch kranke Personen, bei denen die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung in Betracht kommt, gibt es in Bayern? Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Fehlbestand an Wohnheimplätzen in diesen Einrichtungen zur Sicherstellung der Versorgung ein?
3. Welche Maßnahmen erachtet die Staatsregierung für erforderlich, um in strafgerichtlichen Unterbringungsverfahren die rechtzeitige Vorbereitung eines adäquaten sozialen Empfangsraums für psychisch kranke Personen, bei denen die Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung in Betracht kommt, zu gewährleisten?
4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es in Bayern, ausländische und sprachunkundige Beschuldigte bei der Rückkehr in ihre Heimatländer und der dortigen Aufnahme von Behandlungsmaßnahmen zu unterstützen?
5. Hat die Gerichtshilfe an den Landgerichten die Aufgabe und ist sie in der Lage, soziale Hilfeleistungen im Sinne einer akuten Soforthilfe für Personen, die nach Abschluss eines gerichtlichen Unterbringungsverfahrens in die Freiheit entlassen werden, zu erbringen und wie müsste sie personell gestärkt werden, um diese Aufgabe adäquat erledigen zu können?
6. Sollte eine andere Stelle bei den Landgerichten eingerichtet werden, die mit der Erbringung sozialer Hilfeleistungen im Sinne einer akuten Soforthilfe für Personen, die nach Abschluss eines gerichtlichen Unterbringungsverfahrens in die Freiheit entlassen werden, betraut ist?

7. Werden Fortbildungen für mit Unterbringungssachen befasste Richter und andere Organe der Strafrechtspflege angeboten und wird in diesen Fortbildungen auch über die bestehenden Strukturen und Angebote an sozialtherapeutischen Einrichtungen und solchen des betreuten Wohnens sowie über die Möglichkeiten des Umgangs mit ausländischen und sprachunkundigen Betroffenen informiert?
8. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Unterbringungseinrichtungen für eine frühzeitige Klärung der Voraussetzungen einer Aussetzung zur Bewährung und die Notwendigkeit der Gewährung angemessen frühzeitiger Lockerungen zu sensibilisieren?
9. Unterstützt die Staatsregierung die Bezirke und auch die Kommunen bei einer Ausweitung von Angeboten für betroffene Personen im Hinblick auf die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Empfangsraums und in welcher Höhe werden hierfür jährlich Finanzmittel aus dem Staatshaushalt gewährt?
10. Sieht die Staatsregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf
  - a) auf Landesebene im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) hinsichtlich
    - aa) der Verankerung eines Auftrags zur frühzeitigen Prüfung der Möglichkeiten und Voraussetzungen einer späteren Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung und
    - bb) einer Verlängerung der Möglichkeit zur freiwilligen Rückkehr in die Unterbringungseinrichtung, in der die einstweilige Unterbringung vollzogen wurde,
  - b) auf Bundesebene im Strafgesetzbuch (StGB) und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinsichtlich
    - aa) einer engeren Einhegung der Anordnungsvoraussetzungen des § 64 StGB,
    - bb) einer Abschaffung der Halbstrafenregelung in § 67 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 StGB und
    - cc) einer Anhebung der Gebührensätze für Rechtsanwälte bei besonderem Aufwand des Verteidigers im Zusammenhang mit einem Auslandsbezug eines Unterbringungsverfahrens?

Die Präsidentin

I.V.

**Markus Rinderspacher**

V. Vizepräsident